



**A M T S G E R I C H T M A Y E N**  
**- A r b e i t s g r u p p e M A G M -**

**Maschinelles automatisiertes gerichtliches  
Mahnverfahren (MAGM)**

**I n f o r m a t i o n e n**  
**u n d o r g a n i s a t o r i s c h e R i c h t l i n i e n**  
für die Teilnahme am

**e l e k t r o n i s c h e n D a t e n a u s t a u s c h ( E D A )**

**m i t t e l s I n t e r n e t – E - M a i l**

AZ.: 1513E3 - 1 / 95  
Stand: 15.10.2002

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**1 ÜBERBLICK..... 3**

**2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN ..... 6**

2.1 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen ..... 6

2.2 Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme..... 8

2.2.1 Kennziffer..... 9

2.2.2 Hard- und Software für Datenerstellung und Datenverarbeitung..... 11

2.2.3 Sicherheits-Hard- und Software ..... 12

2.2.4 Internet-Zugang, E-Mail-Client und Adresse ..... 14

2.2.5 Testverfahren..... 15

**3 ABLAUF DES INTERNET-MAIL-VERFAHRENS ..... 16**

3.1 Anlieferungstermine für EDA-Mail-Teilnehmer/Verarbeitung..... 16

3.2 Datenversand vom Amtsgericht..... 16

3.3 Gegenseitige Mitteilungspflichten..... 16

**4 BEZUGS- UND BENUTZUNGSKONDITIONEN ..... 17**

4.1 EDA-Konditionen..... 17

4.2 Hardware ..... 18

4.3 Software ..... 18

4.3.1 E-Mail-Client..... 18

4.3.2 Verschlüsselungs-/Signatursoftware ..... 18

**5 SCHLÜSSELVERWALTUNG ..... 21**

5.1 Vergabe durch das Amtsgericht Mayen..... 21

5.2 Austausch, Verlust ..... 21

5.3 Sonstige Änderungen ..... 23

## **1 ÜBERBLICK**

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren mit identischer SOFTWARE läuft zur Zeit in folgenden Bundesländern , bei nachstehenden Mahngerichten:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 1. Baden-Württemberg   | Amtsgericht Stuttgart   |
| 2. Bayern              | Amtsgericht München<br>Amtsgericht Nürnberg<br>Amtsgericht Coburg |
| 3. Berlin              | Amtsgericht Wedding/Schöneberg                                    |
| 4. Hamburg (nur EDA)   | Amtsgericht Hamburg-Max-Brauer-Allee                              |
| 5. Hessen (nur EDA)    | Amtsgericht Hünfeld   |
| 6. Nordrhein-Westfalen | Amtsgericht Hagen<br>Amtsgericht Euskirchen                       |
| 7. Rheinland-Pfalz     | Amtsgericht Mayen   |
| 8. Niedersachsen       | Amtsgericht Hannover  |

Der Antragsteller kann Mahnbescheids- und Folgeanträge im automatisierten Mahnverfahren beim AG Mayen einreichen über:

- 1) Vordrucke
- 2) **Daten-Träger-Austausch** - Diskette -
- 3) Internet/E-**Mail**

Die Einreichungsart zu 2) bezeichnen wir mit der Abkürzung „**EDA-DTA**“, die Einreichungsart zu 3) mit „**EDA-Mail**“, beide Arten fassen wir unter dem Oberbegriff „**EDA**“ = **Elektronischer Daten-Austausch**, zusammen.

Das Mailverfahren und der DTA unterscheiden sich grundsätzlich nur in der Form der Übermittlung der Daten.

Beim DTA werden Daten zwischen Gericht und Teilnehmer auf festen Datenträgern übergeben, bei dem Internet-Mailverfahren werden die Daten über das Internet ausgetauscht. Die weitere Datenverarbeitung ist grundsätzlich unabhängig von der Art des Datenaustausches.

Der Datenträgeraustausch hat sich bei den Gerichten, die das automatisierte Mahnverfahren einsetzen, seit Oktober 1982 bewährt. Er bietet Antragstellern, die regelmäßig und/oder in größerem Umfang Mahnverfahren betreiben, erhebliche Rationalisierungsvorteile. Der Ausdruck von Antragsformularen entfällt ganz oder teilweise; die Teilnehmer sparen Vordruckkosten sowie Kosten für personalintensive Prüf- und Abstimmarbeiten, die mit der beleggebundenen Abwicklung von Mahnsachen verbunden sind.

Seit langem befinden sich Softwareprodukte am Markt, die es dem Anwender ermöglichen, Anträge direkt auf der eigenen EDV-Anlage dergestalt zu erfassen, dass die erfassten Daten in der bei Gericht notwendigen Form aufbereitet werden. Durch die Integration solcher Software in eventuell bereits vorhandene Anwendungen reduzieren sich zugleich mögliche Fehlerquellen beim Antragsteller; zum Beispiel Plausibilitätsfehler, etc.

Es entfällt das Ausfüllen oder Bedrucken von Antragsformularen, die Datenerfassung bei Gericht und damit die Gefahr von Erfassungsfehlern. Schließlich kann auch die Datenerfassung beim Anwender selbst entfallen, da das Gericht seine Nachrichten an den Antragsteller ebenfalls in maschinell lesbarer Form aufbereiten kann. Insgesamt können also derartige Mahnverfahren wesentlich zügiger abgewickelt werden.

Für das Internet-Mailverfahren gelten identische Formate und Regeln, daher sind auch hier alle Vorzüge des Datenträgeraustausches vorhanden; zusätzlich bietet das Internet-Mailverfahren für den Teilnehmer einen schnelleren Übertragungsweg zum und vom Mahngericht. Außerdem dürfte diese Übertragungsart für diejenigen Antragsteller interessant sein, die nicht in der Anzahl Anträge beim Mahngericht einreichen, das sich hierfür ein Datenträgeraustauschverfahren lohnt.

Die Mahngerichte sind stets bemüht, die Vorteile des EDA einem möglichst großen Kreis von Anwendern zugänglich zu machen. In welchem Umfang das jeweils zuständige Mahngericht das EDA-Verfahren unterstützt, erfragen Sie bitte dort bzw. entnehmen Sie den landesspezifischen EDA-Konditionen.

Die reibungslose und zügige Abwicklung von Mahnverfahren im Wege des EDA kann nur dann erfolgen, wenn sich alle Beteiligten an die vorgegebenen Standards halten.

Diese Standards sind in separaten Dokumentationen eines jeden Bundeslandes festgelegt („Konditionen für den elektronischen Datenaustausch“), so dass es notwendig ist, diese Konditionen beim zuständigen Gericht abzurufen.

Dieses Informationspapier soll zunächst einen Einblick über den Einsatz des E-Mailverfahrens im automatisierten Mahnverfahren von Rheinland-Pfalz geben und den grundsätzlichen Ablauf des Verfahrens erläutern.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Kontaktstellen:

**Amtsgericht Mayen**

**- Mahnabteilung -**

**St.-Veit-Str. 38**

**56723 Mayen**

**☎ 02651/403-146 oder -181**

**Fax: 02651/403-100**

**E-Mail: <mailto:dirk.braun@magm.justiz.rlp.de> o. <mailto:sandra.hendges@magm.justiz.rlp.de>**

**(Herr Braun, Frau Hendges)**

In der Regel kann ein beratendes Gespräch hilfreich und erforderlich sein. Die genannten Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Auskünfte und evtl. Unterstützung vor Ort gerne zur Verfügung.

## **2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

### **2.1 ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Von den technischen Voraussetzungen abgesehen, ist die Anerkennung der in diesem Papier bzw. in den „Konditionen für den elektronischen Datenaustausch“ beschriebenen Abwicklungsweisen die wichtigste Grundlage für die Teilnahme am EDA. Die Bedingungen beinhalten vornehmlich verfahrenstechnische Regelungen, ohne die ein rationeller und schneller Austausch der Daten und die pünktliche Verarbeitung durch das Gericht nicht praktikierbar wären.

Für die Teilnahme an dem Internet-Mailverfahren gelten die gleichen spezifizierten Satzbeschreibungen wie sie aus dem DTA-Verfahren bekannt sind, soweit die reinen Mahndaten betroffen sind. Die Satzbeschreibungen sind auf Anfrage bei den genannten Stellen erhältlich.

Darüber hinaus knüpft das Gesetz besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Authentizität des Antrags, so dass bei dieser Art der Einreichung ganz bestimmte zusätzliche Softwareprodukte zu verwenden sind, durch welche die Wahrung der gesetzlichen Sonderbestimmungen gewährleistet ist, § 690 Abs. 3 ZPO.

Um demnach Sicherheit über die Identität des Absenders<sup>1</sup> zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die über das Internet übertragenen Daten auch unverfälscht und ungelesen beim AG Mayen ankommen, lehnt sich der Einsatz der Sicherheitssoftware an die EU-Richtlinie über die digitale Signatur an. Die hier definierten Arten der digitalen Signatur beruhen auf der Anwendung von sog. asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren, d.h. die mittels eines Schlüssels (= geheimer o. privater Schlüssel) signierte Datei kann lediglich durch einen anderen aber von diesem geheimen Schlüssel abhängigen (komplementären) Schlüssel (= öffentlicher Schlüssel) auf Gültigkeit überprüft werden. Eine Rückrechnung innerhalb dieser Schlüsselpaare vom geheimen auf den öffentlichen Schlüssel oder umgekehrt ist mathematisch unmöglich. Währenddessen der geheime Schlüssel nur im alleinigen Besitz des Teilnehmers ist, kann (muss!) der öffentliche Teil des Schlüsselpaares allen anderen Kommunikationsteilnehmern – also auf jedem Fall dem AG Mayen – bekannt sein.

#### **Authentizität (Sicherheit über die Person des Absenders):**

Da der einzigartige geheime Schlüssel nur im Besitz des Teilnehmers sein kann, ist bei nachgewiesener Verwendung dieses Schlüssels seine Identität bewiesen, d.h. kann die Mahnabteilung, die ja im Besitz des zugehörigen öffentlichen Schlüssels ist, diesen positiv auf die signierte Datei anwenden, konnte beim Signaturprozess ausschließlich der geheime

---

<sup>1</sup> können i.S.d. Signaturgesetzes nur natürliche keine juristischen Personen sein, bei AG, GmbH, einget. Vereinen u.a. muss die Signatur auf deren Vertreter ausgestellt werden

Schlüssel des Teilnehmers eingesetzt worden sein. Bei der Aktivierung seines geheimen Schlüssels wird der Teilnehmer zur Eingabe einer Geheimzahl oder eines Kennwortes aufgefordert, so dass bei verantwortungsvollem Umgang mit der Geheimzahl der Verlust oder Diebstahl i.d.R. keine konkrete Missbrauchsgefahr erzeugt. In jedem Falle ist der Schlüssel jedoch bei der Erstellungsinstanz sofort sperren zu lassen. Der Teilnehmer am Internet-Mailverfahren erhält seinen geheimen Schlüssel vom AG Mayen. bei – hierbei handelt es sich um eine „elektronische Signatur“

**Integrität (Sicherheit über den Erhalt unverfälschter und unausgehorchter Daten):**

Umgekehrt wird zum Vertrauen in die unverfälschte Datenübertragung zum Verschlüsseln der Mahndaten der öffentliche Schlüssel des Empfängers benutzt. Damit wird sichergestellt, dass tatsächlich nur das Mahngericht mit nur dem ihm bekannten geheimen Schlüssel die Datei wieder rekonstruieren kann.

Die im europäischen Vergleich recht strengen Vorschriften des deutschen Signaturgesetzes von 1997 hemmten bislang die weite Verbreitung von Systemen, die sich hierzu konform zeigen konnten. Um im Internet-Mail-Mahnverfahren dennoch eine vertrauensvolle Kommunikationsumgebung ohne hohe technische und administrative Einstiegshürden zu schaffen, wird den Teilnehmern ermöglicht, auf der Basis einer sog. fortgeschrittenen elektronischen Signatur Anträge zu stellen. Da es sich bei dem Internet-Mail-Verfahren um ein geschlossenes Kommunikationsmodell, d.h. die Kommunikation ist auf den Dialog Mahngericht – Teilnehmer beschränkt, handelt, und dem Mahngericht durch das vorgeschaltete Zulassungsverfahren die Teilnehmer bekannt sind, setzt diese Benutzergruppe nicht zwingend ein sog. Public Key Management nach den Standards einer qualifizierten Smartcard-basierenden Signatur voraus. Vielmehr kann das Mahngericht eine auf das Internet-E-Mail – Verfahren in Rheinland-Pfalz beschränkte Funktion als Erstellungseinheit elektronischer Signaturen übernehmen. Hierbei kommt das weit verbreitete und anerkannte Sicherheitsprodukt OPGP/PGP oder GnuPG zum Einsatz, dass zudem eine recht einfache Einbindung in bereits vorhandene Systeme ermöglicht.

## **2.2 WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME**

Die Teilnahme eines Antragstellers/Prozeßbevollmächtigten am Internet-Mail-Verfahren ist an weitere Voraussetzungen geknüpft:

- Kennziffer
- Hard- und Software für Datenerstellung und -verarbeitung
- Sicherheitssoftware (ggf's auch Chipkartenleser)
- Internet-Zugang (SMTP/POP3)
- Testverfahren
- Zulassung durch das Amtsgericht

Mit Ihrem Antrag auf Teilnahme am Internet-Mail-Verfahren sind folgende Aussagen zu treffen:

- Welcher Ausbaugrad wird gewünscht
- Mit welcher Kennziffer soll am EDA teilgenommen werden
- Die in den „Konditionen für den elektronischen Datenaustausch“ getroffenen Regelungen müssen anerkannt werden.

Sofern Sie noch keine EDA-Kennziffer haben, müssen Sie diese, ebenfalls formlos, gleichzeitig beantragen. Auf den Inhalt wird weiter unten eingegangen werden (s.2.2.1).

### 2.2.1 Kennziffer

Der Teilnehmer hat beim

**Amtsgericht Mayen  
- Mahnabteilung -  
St.-Veit-Str. 38  
56723 Mayen  
☎ 02651/403-146  
Fax: 02651/403-100  
Ansprechpartner z.Z.: Herr Braun, Frau Hendges**

die Erteilung einer EDA-Kennziffer zu beantragen.

Die Kennziffer eines EDA-Mail-Teilnehmers unterscheidet sich im Aufbau nicht von anderen EDA-Kennziffern (087..., 088...).

Für die Beantragung der EDA-Parameter gilt jedoch:

Ausbaugrad	0000 bis 0127
Datenträger-Art	4
Umlaut-Merkmal	0 (= mit Umlauten) - 1 (= ohne Umlaute)
Versions-Nr	3.2.0
Zeichensatz	1 (=erweiterter ASCII-Code)
EDA-ID	XXX000 (3 Stellen Kürzel Teilnehmer, 3 Stellen lfd-Nr.)
E-Mail-Empfangsadresse	Internet-E-Mail-Adresse, sofern Nachrichten vom Mahngericht empfangen werden sollen

Der Ausbaugrad legt fest, welche Nachrichten vom Gericht der Teilnehmer erhält. Die Datenträger-Art bestimmt, auf welchem Wege (DTA/Mail) dem Teilnehmer die Nachrichten zugeleitet werden.

Die EDA-ID legt den Dateinamen fest. Der Eingangsdateiname (Anträge des Teilnehmers) enthält die 3stellige alphanumerische EDA-ID und eine 3stellige Nummer (Nummernkreis

001-499). Der Name der Ausgangsdatei (Mitteilungen des Amtsgerichts) besteht entsprechend aus dem EDA-ID und einer 3stelligen fortlaufenden Nummer aus dem Kreis 500-999.

Für alle Teilnehmer am Internet-Mail-Verfahren, die nicht kosten- oder gebührenbefreit sind, ist weitere Voraussetzung (wie bereits beim DTA) zur Teilnahme ***in jedem Fall*** die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die anfallenden Gerichtskosten (mit Ausnahme der Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch).

Die Abbuchungsermächtigung mit den entsprechenden Konto-Angaben ist dem Antrag auf Erteilung einer EDA-Kennziffer beizufügen. Die Daten werden dann unter der erteilten Kennziffer wie angegeben hinterlegt, auch hier sind nachträgliche Änderungen möglich, jedoch nicht der Widerruf der Abbuchungsermächtigung unter Beibehaltung der Teilnahme am EDA. Wird die Abbuchungsermächtigung widerrufen, so erlischt auch die Zulassung zum EDA.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist ab dem Moment, in dem der Teilnehmer erstmals kostenauslösende Anträge bei Gericht im Wege des EDA einreicht, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, dass er unter seiner Kennziffer angegeben hat.

### **2.2.2 Hard- und Software für Datenerstellung und Datenverarbeitung**

Der Teilnehmer benötigt, wie beim herkömmlichen DTA auch, für die Mahndatenerstellung und -verarbeitung die entsprechende Hard- und Software.

Inzwischen arbeiten bereits Anbieter integrierter Mahnsoftware daran, ihre Anwendungen um eine Internet-Mailverfahren-Sicherheitssoftware zu ergänzen. Sofern sie bereits eine kommerzielle Software für die Mahndatenerstellung einsetzen, erfragen Sie ggf's diese Möglichkeit bei Ihrem Softwarepartner

Die Daten sind zwingend nach der Version 3.2.0 oder höher der EDA-Konditionen zu erstellen.

### **2.2.3 Sicherheits-Hard- und Software**

Um Datenschutz und Datensicherheit im Internet-Mail-Verfahren zu gewährleisten, erfolgt die Datenübertragung verschlüsselt und digital signiert.

Nachdem die Mahndaten von der jeweiligen Mahnsoftware erstellt wurden, müssen die o.g. Vorgänge von einem Sicherheitssystem erledigt werden.

#### *a) Bei Verwendung von OPGP/PGP:*

Sie benötigen die Sicherheitssoftware CryptoEx der Firma Glück & Kanja bzw. Pretty Good Privacy (oder vergleichbare Produkte). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhalten Sie Ihren geheimen Schlüssel einschl. des öffentlichen Schlüssels der Mahnabteilung vom AG Mayen, die Sie dann für Verschlüsselungs- und Signierprozesse verwenden müssen.

Der geheime Schlüssel wird durch die Mahnabteilung generiert und Ihnen per Datenträger übermittelt. Nach Erhalt der Bestätigung wird der Ihnen zugeteilte private Schlüssel auf dem System des AG Mayen wieder gelöscht. Bei Verlust oder Defekt,- Ereignisse, die sofort der Mahnabteilung anzuzeigen sind -, wird ein neuer geheimer Schlüssel erzeugt.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser geheime Schlüssel nur zur Teilnahme am EDA-Verfahren genutzt werden soll.

Der geheime Schlüssel sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt und vor unbefugtem Zugang geschützt werden. Es wird empfohlen die „*Schlüsselbunde*“ (zwei Dateien für private und öffentlich Schlüssel) auf einer Diskette zu belassen. Bei Bedarf können diese dann entsprechend benutzt werden. Ebenfalls sollte eine Sicherungskopie dieser Diskette an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Gleichzeitig erhalten Sie den öffentlichen Schlüssel der Mahnabteilung per E-Mail übersandt, den Sie zur Verschlüsselung der Daten verwenden müssen.

Die Steuerung der kryptologischen Prozesse kann isoliert von der Mahnsoftware erfolgen. PGP/OPGP hält hierzu eine Benutzeroberfläche bereit. Die Vorgänge können jedoch über entsprechende Programmroutinen benutzerfreundlich in die Mahnsoftware integriert werden, wodurch die Bedienung weiter erleichtert werden kann.

*b) Bei Verwendung von GnuPG*

Bei GnuPG (GNU Privacy Guard) handelt es sich um einen vollständigen PGP-Ersatz. Dabei werden keine *noch* patentierten Verfahren verwendet (wie z.B. IDEA). Daher kann die Software ohne irgendwelche Einschränkungen kostenfrei benutzt werden. GnuPG ist RFC2440 (OpenPGP)-konform. Demnach sind PGP und GnuPG signierte/verschlüsselte Daten untereinander kompatibel.

Zur Schlüsselerzeugung und -verwaltung s. o. (identisch mit PGP).

Bei Interesse zur Nutzung der Software stehen wir Ihnen gerne beratend zu Seite.

**Zwecks endgültiger Klärung über die Einsatzfähigkeit ihrer Sicherheitssoftware für diese Verfahren setzten Sie sich bitte mit uns in Verbindung (ggf. vor Beschaffung einer solchen).**

#### **2.2.4 Internet-Zugang, E-Mail-Client und Adresse**

Als weitere technische Voraussetzungen für die Teilnahme am Internet-E-Mail-Verfahren muss ein Rechner mit einem Internet-Zugang (SMTP/POP3-Anbindung ausreichend, HTTP-Protokoll/Browser werden nicht benötigt) und entsprechender E-Mail-Client-Software ausgestattet sein.

Der Teilnehmer muss unter einer dem Mahngericht mitzuteilenden E-Mail-Adresse ein Postfach unterhalten, wenn er selbst Nachrichten und Mitteilungen vom Amtsgericht per E-Mail erhalten will.

Von der Mahnabteilung automatisiert erstellte

- a) Eingangsbestätigungen
- b) evtl. Fehlermitteilungen (z.B. ungültige Signatur, unvollständiger Datenempfang...)
- c) Übernahmebestätigungen (Mitteilungen über Übernahme der Datensätze in die Verarbeitung, quantitativer Abgleich der Prüfsummen einer Datensendung)

werden an die benutzte *Einsende-E-Mail* übersandt (auf ein vom Antragsteller evt. angegebenen „*Betreff:*“ wird Bezug genommen). Ist mit dem Teilnehmer vereinbart, dass dieser auch Mitteilungen zu Mahnverfahren erhält (z.B. Kostenrechnungen, Zustellungsnachrichten...), werden diese an die hinterlegte *Nachrichten-E-Mail-Adresse* übersandt.

Die Mahndateien werden nach erfolgter Verschlüsselung und Signatur als sogenannte Attachments der E-Mail angehängen. Es dürfen **maximal 99 Dateien**, pro E-Mail, eingefügt werden. Der Name der Dateien muss den allgemeinen Konditionen über den elektronischen Datenaustausch entsprechen und wird i.d.R. von der benutzten Mahnsoftware sicher gestellt<sup>2</sup>.

Die Versendung erfolgt an die E-Mail-Adresse des Amtsgerichts Mayen, unter der speziell für diesen Zweck ein elektronisches Postfach unterhalten wird ( <mailto:eda@magm.justiz.rlp.de> ). Datum und Uhrzeit des Eingangs auf dem E-Mail-Server der Mahnabteilung werden exakt protokolliert. An die Stelle des herkömmlichen Eingangsstempels tritt der elektronische Posteingangsstempel.

---

<sup>2</sup> Anm.: Ebenso wie die kryptologischen Vorgänge (Verschlüsselung, Signatur) können auch die Kommunikationsfunktionen Versand/Empfang in die Mahnsoftware eingebunden werden, so dass im Ergebnis aus Anwendersicht nur eine Software benötigt wird.

Als Eingangszeitpunkt gilt das Datum (die Uhrzeit) an dem die Datenübersendung vollständig abgeschlossen ist. Dies ist insbesondere bei datumsübergreifenden Sendungen zu beachten. Grundsätzliche fallen Fehler beim Datenversand in den Verantwortungsbereich des Versenders, da die jeweilige Security-Software nur vollständige Einsendungen entschlüsseln kann.

Nach Eingang beim Mahngericht laufen unabhängig von der Tageszeit automatisiert bestimmte Eingangsprüfungen ab. Sollten hierbei Fehler festgestellt werden (fehlerhafte Signatur, Verschlüsselung, Dateiname...) wird der Teilnehmer unmittelbar per E-Mail informiert, so dass er sofort reagieren kann.

Über das Ergebnis der formalen Antragsprüfung, - im DTA-Verfahren durch Übersendung eines Verarbeitungsprotokolls realisiert -, erhält der Teilnehmer ein entsprechendes Schreiben per E-Mail.

### **2.2.5 Testverfahren**

Erst nach erfolgreichem Abschluss eines Testverfahrens (ähnlich dem DTA-Test) kann eine Teilnahme am Echtverfahren in Frage kommen.

Die Tests werden durch die DV-Stelle des Amtsgerichts Mayen durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erhält der Teilnehmer die förmliche Zulassung zum Internet-Mail-Verfahren.

Die Zulassung enthält Angaben darüber, welche Antragsarten eingereicht werden dürfen und welchen Ausbaugrad der Teilnehmer erhält. Eine über diese Zulassung hinausgehende Teilnahme am Internet-Mail-Verfahren ist nicht gestattet. Soll das Anwendungsgebiet erweitert werden, so ist dies dem Amtsgericht Mayen schriftlich anzuzeigen, für die gewünschten Erweiterungen ist dann erneut ein Test durchzuführen.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Zulassung beim Amtsgericht Mayen berechtigt einen Teilnehmer nicht automatisch, bei jedem Mahngericht, welches die Antragstellung in dieser Form im automatisierten Mahnverfahren eingeführt hat, am Internet-Mail-Verfahren teilzunehmen. Die Zulassung ist, soweit der Teilnehmer überhaupt in mehreren Bundesländern bzw. bei mehreren Gerichten am EDA teilnehmen will und kann, dort jeweils gesondert zu beantragen und zu testen.

### **3 ABLAUF DES INTERNET-MAIL-VERFAHRENS**

#### **3.1 ANLIEFERUNGSTERMINE FÜR EDA-MAIL-TEILNEHMER/VERARBEITUNG**

Das Mailserver-System beim Amtsgericht Mayen gewährleistet, abgesehen von unvorhergesehenen technischen Störungen, ständige Empfangsbereitschaft, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die eingehenden Anträge werden arbeitstäglich an den Zentralrechner des automatisierten Mahnverfahrens zur qualifizierten Prüfung weitergeleitet. In der Regel gilt, dass bis 11.00 Uhr eingegangene Anträge am gleichen Tage verarbeitet werden.

Für Internet-Mail-Übertragungen ist generell eine maximale (Soll-) Dateigröße von 1 Megabyte vorgegeben. Bei einer fixen Satzlänge von 128 Bytes können daher maximal ca. 8.150 Einzelsätze (entspricht ungefähr 1.000 Mahnbescheidsanträgen) in einer Übertragung enthalten sein. Durch Einsatz von Dateikomprimierung (PGP/OPGP und GnuPG stellen hier schon entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung), können weitaus größere Antragszahlen übermittelt werden, so dass die hier kalkulierte 1.000 MB-Antragszahl ein eher theoretischer Wert darstellt. Eine Antragszahl von 2000 MB-Anträgen stellen in der Praxis in der Regel kein Problem dar.

Sollen die zu übermittelnden Daten außerhalb der eingesetzten Sicherheitssoftware komprimiert werden (da diese eine Komprimierung nicht unterstützt) sind die Daten im weit verbreiteten ZIP-Format zu komprimieren.

#### **3.2 DATENVERSAND VOM AMTSGERICHT**

Grundsätzlich ist es vorgesehen, die Ausgangsdaten für EDA-Mail-Teilnehmer entsprechend dem DTA-Verfahren einmal wöchentlich zu erstellen.

#### **3.3 GEGENSEITIGE MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Der evtl. Verlust des geheimen Schlüssels bzw. die Änderung der E-Mail-Adresse sind unverzüglich anzuzeigen (s. hierzu auch die speziellen Ausführungen zu 5.2 und 5.3).

## **4 BEZUGS- UND BENUTZUNGSKONDITIONEN**

### **4.1 EDA-KONDITIONEN**

kostenlos anzufordern bei

Amtsgericht Mayen  
- Mahnabteilung -  
Frau Sandra Hendges oder Herrn Dirk Braun  
St. Veit-Str. 38  
56723 Mayen

☎ 02651/403-181 o. 02651/403-146

**Beachten Sie, dass zur Teilnahme am Internet-E-Mail-Verfahren mindestens EDA-Version 3.2.0 notwendig ist.**

## **4.2 HARDWARE**

Für das Internet-E-Mail-Verfahren bestehen keine besonderen weiteren Anforderungen an die Hardware, als dies zum Betrieb Ihrer sonstigen Anwendungen notwendig ist.

Entscheiden Sie sich bei der Wahl des Sicherungssystems für einen zertifizierten Dienstleister, so benötigen Sie zusätzlich Chipkarte und einen Chipkartenleser; letztgenannten können Sie im freien Handel beziehen. Ihre Zertifizierungsstelle, die Ihnen auch die Chipkarte ausstellt, ist Ihnen bei der Auswahl eines Chipkartenleser mit Empfehlungen behilflich.

## **4.3 SOFTWARE**

### **4.3.1 E-Mail-Client**

Nach Wahl des Teilnehmers, z.B. MS-Outlook o.a.

### **4.3.2 Verschlüsselungs-/Signatursoftware**

a) Pretty Good Privacy (PGP) ab der Version 6.51

Produktbezeichnung: PGP Personal Edition 7.0 (aktuelle Version)

Preis:

Bezugsquelle: z.Z. keine kommerzielle Bezugsquelle bekannt  
(Sollten Sie im Besitz einer lizenzierten Version sein können Sie diese benutzen)

Vorteile: Plug-In für Outlook 98/2000, Outlook Express  
nutzbar auf Dateiebene (z.B. aus Explorer heraus mit rechten Maustaste Dateien signieren/verschlüsseln)  
leicht zu integrieren  
preisgünstig

## b) CryptoEx

Produktbezeichnung: CryptoEx Outlook, CryptoEx Notes, CrypteEx File

Preis: € 116,--

Bezugsquelle:

Glück & Kanja Consulting AG

Christian-Pless-Str. 11-13

D-63069 Offenbach

Telefon 069-800706-0

Fax 069-800706-66

E-Mail [info@glueckkanja.com](mailto:info@glueckkanja.com)

Internet: <http://technology.glueckkanja.com/>

Beim Download benötigen Sie nur die OpenPGP-Variante. Diese Version ist 30 Tage als Testversion nutzbar, und muss anschließend lizenziert werden.

- Vorteile:
- Plug-In für Outlook 98/2000/XP
  - leicht zu integrieren
  - Produkt kann optional auch mit S/MIME-Nachrichten umgehen  
Bei optionalen Einsatz von S/MIME-Modul ist auch die Einbindung von einem Chipkartenleser möglich (Dadurch sind auch "qualifizierte elektronische Signaturen" möglich, die später evtl. in einigen Rechtsgeschäften erforderlich sind)
  - sehr viele individuell einstellbare Werte (z.B. können Sie einstellen, dass alle e-Mails an einen bestimmten Empfänger, z.B. [eda@magn.justiz.rlp.de](mailto:eda@magn.justiz.rlp.de), automatisch verschlüsselt und signiert werden)

Absolut empfehlenswert für Antragsteller die ihren Arbeitsablauf optimieren möchten und auch die Anforderungen der "qualifizierten elektronischen Signatur" erfüllen möchten.

c) GnuPrivacyGuard

Preis: kostenlos, Freeware

Bezugsquelle: <http://www.gnupg.org/de/download.html>

Vorteile: kostenfrei

## **5 SCHLÜSSELVERWALTUNG**

### **5.1 VERGABE DURCH DAS AMTSGERICHT MAYEN**

Der Internet-Mailverfahren-Interessent beantragt beim Mahngericht (Antragsanforderung beim Amtsgericht Mayen) mit rechtsgültiger Unterschrift die Teilnahme am Internet-Mail-Verfahren und zu diesem Zwecke gleichzeitig die Zuteilung eines geheimen Schlüssels.

Im Anschluss an die Schlüsselzuteilung bescheinigt der Nutzer gegenüber dem Amtsgericht, das

a) er das Zertifikat mit der Nummer *123456 123456789*

mit dem Zertifikatsnamen < Zufallszahl >

als Nutzer

b) mit der EDA-Kennziffer *12345678*

c) und bei gewünschtem Erhalt von Nachrichten per E-Mail die E-Mail-Adresse

,xxx.xxx@.xxx.de

d) für das Internet-Mail-Mahnverfahren

benutzen will.

Diese Angaben werden beim Mahngericht registriert und dem Anmeldenden schriftlich bestätigt. Die Bestätigung muß den Hinweis enthalten, dass Daten an das Gericht aus Datenschutzgründen stets verschlüsselt zu übersenden sind. Ferner muß ein Hinweis enthalten sein, das bei nichtverschlüsselten Daten

⇒ der Einreicher gegen die Datenschutzbestimmungen verstößt

⇒ zeitliche Verzögerungen bei der Weiterverarbeitung eintreten

Schließlich beinhaltet die Bescheinigung einen Hinweis über das Procedere bei Verlust oder Austausch des Schlüssels (vgl. unten, Punkt 5.2).

### **5.2 AUSTAUSCH, VERLUST**

Bei **Verlust** des geheimen Schlüssels ist dies der Ausgabestelle (entweder Mahngericht oder der Zertifizierungsstelle) und der Mahnabteilung (falls nicht identisch mit Ausgabestelle) unter Angabe des Datums, an dem die Karte zuletzt benutzt wurde, **unverzüglich** mitzuteilen.

Das Mahngericht muss die Verlustanzeige in der Übersicht über die aktiven Zertifikate vermerken und die Zertifikatszuordnung in der Datenbank für Versende- und Empfangsvorgänge **umgehend** löschen.

Ist der EDA-Ausbaugrad in diesem Falle größer Null, also will der Einreicher Daten des Gerichts im Wege der E-Mailübertragung erhalten, könnte jetzt die Situation entstehen, dass der Einreicher nicht in der Lage ist, die an ihn übersandten Mitteilungen zu entschlüsseln. Diese wären dann nach Zuteilung eines neuen Schlüssels erneut zu verschlüsseln.

Um längere Ausfallzeiten bis zur Erteilung eines neuen Zertifikates zu vermeiden kann es deshalb ratsam sein, gleichzeitig mehrere im Einsatz zu haben. **Dies gilt auch für das Mahngericht.**

Gerät ein Zertifikat des Mahngerichts in Verlust, ist das Zertifikat des Ersatzschlüssels **allen** EDA-Mail-Teilnehmern bekanntzumachen.

Der **Austausch** einer Smartkarte ist dem Mahngericht ebenfalls mitzuteilen.

Die Mitteilung muß die Angabe enthalten, welches Zertifikat endet, und welches Zertifikat neu eingesetzt wird. Sowohl das Endedatum des auslaufenden Zertifikates als auch das Beginndatum des neuen Zertifikates müssen dem Mahngericht mitgeteilt werden.

Ebenso muß das Mahngericht verfahren, wenn es beabsichtigt, ein Zertifikat/eine Chipkarte auszutauschen. Die beabsichtigte Änderung (Verfalldatum altes Zertifikat, Beginndatum neues Zertifikat) ist **allen** EDA-Mail-Teilnehmern bekanntzumachen.

### **5.3 SONSTIGE ÄNDERUNGEN**

Änderungen anderer Art, z.B. die Änderung der E-Mail-Adresse eines Teilnehmers, der Adresse oder Bezeichnung eines Teilnehmers, sind dem Mahngericht mitzuteilen.

Anzeigen dieser Art sollen nach Möglichkeit dem Mahngericht mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf gemacht werden (2 Wochen).

Sofern das Amtsgericht die Schlüsselerzeugung vornimmt, überprüft dies zunächst die Angaben (Personalisierung), um anschließend das Schlüsselpaar zu generieren und dem Antragsteller per Datenträger zu übermitteln.

Der EDA-Mail-Aspirant bestätigt den Empfang seines Schlüssels und kann diesen nun für die notwendigen kryptologischen Prozesse einsetzen. Sollten sich hier noch unbeantwortete technische Fragen stellen, so sind die DV-Mitarbeiter der Mahnabteilung gerne bereit – evtl. sogar vor Ort – Unterstützung zu leisten.

Verwendet der EDA-Mail-Interessent bereits eine andere Security-Software müssen lediglich die öffentlichen Schlüssel ausgetauscht werden.

**Für die Teilnahme am Internet-Mail-Verfahren bzw. für die Zulassung entstehen seitens des Mahngerichts keine Gebühren.**

Sofern alle technischen Voraussetzungen im Bereich des EDA-Mail-Aspiranten gegeben sind werden nach Rücksprache zu Testzwecken Dateien an das Mahngericht übertragen bzw. vom Mahngericht empfangen. Im Anschluss an das erfolgreiche Testverfahren erteilt das Amtsgericht Mayen förmlich die Zulassung zum Internet-Mail-Verfahren.